jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1937/3/10 1Ob229/37

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.03.1937

Norm

EO §304 Abs2
EO §305 Abs3
EO §307 Abs1
EO §315 Abs2
ZPO §405

Rechtssatz

Wurde eine Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner entgegen der Vorschrift des§ 305 Abs 3 EO mehreren betreibenden Gläubigern zur Einziehung überwiesen - sei es infolge eines Versehens des bewilligenden Gerichtes, sei es infolge der Verschiedenheit der bewilligenden Gerichte - so ist eine solche Überweisung weder nichtig noch unwirksam. Wird nicht das Verfahren nach § 304 Abs 2 EO eingeleitet und kein Antrag nach § 307 Abs 1 EO gestellt, so kann jeder Überweisungsgläubiger die überwiesene Forderung gegen den Drittschuldner einklagen (§ 308 EO). Reicht die überwiesene Forderung nicht zur Befriedigung aller Überweisungsgläubiger, so ist der beklagte Drittschuldner trotz des Begehrens auf Zahlung zum gerichtlichen Erlage zu verurteilen, welchem Urteil die Bestimmung des § 405 ZPO nicht entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 229/37
  Entscheidungstext OGH 10.03.1937 1 Ob 229/37
  SZ 19/80

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0004047

Dokumentnummer

JJR_19370310_OGH0002_0010OB00229_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at